Bundesnetzagentur

Az.: 4.28/1#2

In dem Verwaltungsverfahren

zur Aufhebung der Festlegung vom Format der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff gemäß § 71k Gebäudeenergiegesetz (FAUNA), Az. 4.28/1#1, welche am 17. Dezember 2024 erlassen wurde,

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 01.10.2026 entschieden:

Die Festlegung vom Format der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff gemäß § 71k Gebäudeenergiegesetz (FAUNA), Az. 4.28/1#1, welche am 17. Dezember 2024 erlassen wurde, wird aufgehoben.

Gründe

I. Sachverhalt

Mit der vorliegenden Aufhebungsfestlegung wird die Festlegung FAUNA vom 17. Dezember 2024 (Az. 4.28/1#1) aufgehoben.

Mit der Festlegung FAUNA legte die Bundesnetzagentur fest, dass Fahrpläne im Sinne des § 71k Abs. 1 Nr. 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG), die den Einbau von Heizungsanlagen ermöglichen sollen, die nicht den Anforderungen nach § 71 Abs. 1 GEG genügen, nach Maßgabe der Anlage zur Festlegung FAUNA erstellt werden und die fertigzustellende Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vorsehen müssen.

Mit Inkrafttreten des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) am 29. Juli 2026 sind die Regelungen der §§ 71 ff GEG samt des Planungsinstruments der Fahrpläne nach § 71k GEG ersatzlos entfallen.

Die Bundesnetzagentur hat am 09.09.2026 das Verfahren zur Aufhebung der Festlegung FAUNA von Amts wegen eröffnet.

Dem Länderausschuss wurde vom 14.09.2026 bis zum 25.09.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Bundesnetzagentur hat auf eine Gelegenheit zur Stellungnahme für Vertreter vom Verfahren berührter Wirtschaftskreise verzichtet.

II. Rechtliche Würdigung

1. Ermächtigungsgrundlage

Das vorliegende Verwaltungsverfahren beruht auf § 29 Abs. 2 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Die Befugnis zur Einleitung des Verfahrens von Amts wegen beruht auf § 66 Abs. 1 EnWG.

2. Zuständigkeit

Als Ausgangsbehörde für die Festlegung FAUNA vom 17. Dezember 2024 (Az. 4.28/1#1) ist die Bundesnetzagentur auch für die Aufhebungsfestlegung zuständig.

3. Beteiligung

Der Länderausschuss hat gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Einwände gegen die Aufhebung bestanden nicht.

4. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für die Aufhebungsfestlegung zur Festlegung FAUNA liegen vor. Die Bundesnetzagentur hat das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

5. Aufhebung der Festlegung

Die Festlegung vom Format der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff gemäß § 71k Gebäudeenergiegesetz (FAUNA) wird aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben. Die Aufhebung soll vermeiden, dass durch die Festlegung FAUNA vom 17. Dezember 2024 (Az. 4.28/1#1) eine unklare Rechtslage entsteht, die widersprüchlich oder missverständlich im Verhältnis zur neuen Rechtslage nach dem GModG ist.

Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, eine nach § 29 Abs. 1 EnWG getroffene Festlegung nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügt.

§ 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ermächtigt die Regulierungsbehörde nicht nur zu einer „substitutiven" Änderung, also zum vollständigen oder teilweisen Ersatz einer ergangenen Regelung durch eine neue Regelung, sondern auch zur ersatzlosen Aufhebung vorangegangener Entscheidungen.[1] Eine ersatzlose Aufhebung ist auch dann gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG möglich, wenn sich die Rechtslage geändert hat. [2]

Die Festlegung FAUNA wurde auf Grundlage des § 71k Abs. 3 S.2 GEG i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG erlassen. Die Rechtsgrundlage für die Festlegung im GEG ist durch Einführung des GModG und dem Wegfall insbesondere der Regelung zu den Fahrplänen nach § 71k GEG mit Inkrafttreten des GModG am 29. Juli 2026 ersatzlos entfallen. Folglich ist auch die entsprechende Festlegungskompetenz zum Erlass der Festlegung FAUNA zu den Fahrplänen nach § 71k GEG für die Bundesnetzagentur entfallen.

Die Bestimmung in § 29 Abs. 2 S. 2 EnWG, wonach die §§ 48, 49 VwVfG unberührt bleiben, führt nicht dazu, dass die Änderungsbefugnis nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG an zusätzliche

[1] BGH, Beschluss vom 12.07.2016, EnVR 15/15, juris Rn. 18.
[2] vgl. BGH, Beschluss vom 12.07.2016, EnVR 15/15, ju ris Rn. 23.

Voraussetzungen geknüpft wird. § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG normiert vielmehr einen eigenständigen Tatbestand. [3]

Die Bundesnetzagentur hat bei der Entscheidung nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG einen Ermessensspielraum. Da mit Inkrafttreten des GModG die Fahrpläne nach § 71k GEG als Planungsinstrument vollständig weggefallen sind, wird auch die Festlegung, die deren Format, die Art der dafür vorzulegenden Nachweise, die Art der Übermittlung und die Methodik zur Überprüfung der Anforderungen ausgestaltet, gegenstandslos. Auch existieren keine laufenden Verwaltungsverfahren gemäß § 71k GEG i. V. m. der Festlegung FAUNA, sodass auch diesbezüglich kein Interesse am Fortbestand der Festlegung bestehen dürfte. Entsprechend ist die Aufhebung der Festlegung FAUNA geeignet, erforderlich und angemessen.

6. Verzicht auf Gelegenheit zur Stellungnahme

Die Bundesnetzagentur verzichtet im vorliegenden Verwaltungsverfahren darauf, den Vertretern der von diesem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gemäß § 67 Abs. 2 EnWG liegt die Entscheidung, ob Vertretern von berührten Wirtschaftskreisen Gelegenheit zur Stellungnahme in geeigneten Fällen gewährt wird, im Ermessen der Regulierungsbehörde. Im vorliegenden Falle würde die Gelegenheit zur Stellungnahme lediglich unnötigen Prüfungsaufwand bei den Verbänden auslösen, ob diese nicht womöglich doch eine Stellungnahme abgeben sollten.

7. Öffentliche Bekanntmachung

Die Entscheidung wird gemäß § 73 Abs. 1a EnWG auf der Webseite der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

[3] BGH, Beschluss vom 12.07.2016, EnVR 15/15, juris Rn. 24; ebenso, BGH, Beschluss vom 09.04.2019 - EnVR 57/18, juris Rn. 20.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -